

Virtueller Besuch

des Europäischen Gerichtshofs



Die Aufgabe des Gerichtshofs der Europäischen Union besteht seit seiner Errichtung im Jahr 1952 darin, „die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung“ der Verträge zu sichern.

Er ist das Rechtsprechungsorgan der Europäischen Union und wacht im Zusammenwirken mit den Gerichten der Mitgliedstaaten über die einheitliche Anwendung und Auslegung des Unionsrechts.

Der Gerichtshof der Europäischen Union, der seinen Sitz in Luxemburg hat, besteht aus zwei Gerichten: dem Gerichtshof und dem Gericht.

Das Gericht für den öffentlichen Dienst, das 2004 errichtet wurde, hat seine Tätigkeit am 1. September 2016 eingestellt, nachdem seine Zuständigkeiten im Rahmen der Reform des Gerichtssystems der Union auf das Gericht übertragen worden waren.

Der Gerichtshof



Der Gerichtshof besteht aus 28 Richtern und 11 Generalanwälten. Die Richter und Generalanwälte werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten nach Anhörung eines Ausschusses, der sich mit der Geeignetheit der Kandidaten beschäftigt, im gegenseitigen Einvernehmen ernannt. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre; eine Wiederernennung ist zulässig. Sie sind unter Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat, die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder sonst hervorragend befähigt sind.

Die Generalanwälte unterstützen den Gerichtshof.

Sie stellen in jenen Rechtssachen, die ihnen zugewiesen werden in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit ein Rechtsgutachten und die „Schlussanträge“.

Der Gerichtshof kann als Plenum, als Große Kammer mit fünfzehn Richtern oder als Kammer mit drei bzw. fünf Richtern tagen.

Als Plenum tagt der er nur in besonderen Fällen, die in der Satzung des Gerichtshofes erwähnt werden (u. a. Amtsenthebung des Europäischen Bürgerbeauftragten) oder wenn er zu der Auffas-

sung gelangt, dass eine Rechtssache von außergewöhnlicher Bedeutung ist.

Dieser tagt als Große Kammer, wenn ein Mitgliedstaat oder ein Organ als Partei des Verfahrens dies beantragt, sowie in besonders komplexen oder öffentlichkeitswirksamen Rechtssachen.

In den übrigen Rechtssachen entscheiden Kammern mit drei bzw. fünf Richtern.

Urteil

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 18 Juni 2019 die Pkw-Maut in Deutschland gestoppt.

Sie sei rechtswidrig und diskriminierend, da ihre wirtschaftliche Last praktisch ausschließlich auf den Haltern und Fahrern von in anderen EU-Staaten zugelassenen Fahrzeugen liege. Die Maut sollte auf Bundesstraßen und Autobahnen ab Oktober 2020 gelten.

Inländische Autobesitzer sollten im Gegenzug für Mautzahlungen durch eine geringere Kfz-Steuer komplett entlastet werden. Fahrer aus dem Ausland sollten nur für Autobahnen zahlen.

Österreich jedoch zog dagegen vor Gericht. Die Alpenrepublik argumentierte, die sogenannte Infrastrukturabgabe diskriminiere verbotenerweise ausländische Fahrzeugbesitzer, weil inländische Autobesitzer über die Kfz-Steuer voll entlastet würde.

Zur Erfüllung seiner Aufgabe wurde der Gerichtshof mit genau definierten Zuständigkeiten ausgestattet, die er im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens und verschiedener Klagearten wahrnimmt.

Darunter fallen unter anderem die Nichtigkeitsklage, die Untätigkeitsklage, sowie die Klage wegen Vertragsverletzung.

Das Gericht



Das Gericht besteht aus zwei Richtern je Mitgliedstaat. Die Richter werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen nach Anhörung eines Ausschusses ernannt, der die Aufgabe hat, eine Stellungnahme zur Eignung der Bewerber für die Ausübung des Richteramts abzugeben. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre, Wiederernennung ist zulässig. Sie wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Gerichts für die Dauer von drei Jahren.

Die Richter üben ihr Amt in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit aus. Anders als der Gerichtshof verfügt das Gericht nicht über ständige Generalanwälte. Ausnahmsweise kann diese Funktion aber einem Richter übertragen werden. Die beim Gericht anhängigen Rechtssachen werden von Kammern mit drei oder fünf Richtern oder in bestimmten Fällen auch vom Einzelrichter entschieden. Das Gericht kann außerdem als Große Kammer (15 Richter) tagen, wenn die rechtliche Komplexität oder die Bedeutung der Rechtssache dies rechtfertigt. Die Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern werden unter den Richtern für drei Jahre gewählt. Das Gericht verfügt über eine eigene Kanzlei, stützt sich aber für seinen sonstigen Verwaltungs- und Übersetzungsbedarf auf die Dienststellen des Gerichtshofs.

Das Gericht ist unter anderem zuständig für

- Klagen von Mitgliedstaaten gegen die Kommission
- Klagen von Mitgliedstaaten gegen den Rat in Bezug auf Maßnahmen im Bereich der staatlichen Beihilfen, handelspolitische Schutzmaßnahmen („Dumping“) und Maßnahmen, mit denen der Rat Durchführungsbefugnisse wahrnimmt
- Klagen auf Schadensersatz für von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union oder ihren Bediensteten verursachte Schäden;
- Klagen auf der Grundlage von Verträgen, die von der Europäischen Union geschlossen wurden und ausdrücklich die Zuständigkeit des Gerichts vorsehen;

Entscheidungen des Gerichts können beim Gerichtshof innerhalb von zwei Monaten mit einem Rechtsmittel, das auf Rechtsfragen beschränkt ist, angefochten werden.



Virtueller Besuch des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg

10. Februar 2021

16:00 – 16:45 Uhr

Vortrag „Einführung in die Arbeits- und Funktionsweise des Europäischen Gerichtshofs“

Nach dem Vortrag besteht die Möglichkeit zur Diskussion und Fragestellung

